

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Januar 2010

Nr. 2010/25

Änderung der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007: Beförderungs- und Personentransportdienste für Menschen mit Behinderungen

1. Ausgangslage

Bis Ende 2007 gewährte die Invalidenversicherung unter dem Titel „kollektive Leistungen“ Beiträge an Organisationen der privaten Invalidenhilfe unter anderem auch an deren Transportdienste. Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sorgen ab 1. Januar 2008 die Kantone mit Ausnahme von Beiträgen der Invalidenversicherung für sprachregional oder national tätige Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe für Beiträge an Institutionen (kollektive Leistungen). Dabei sind die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren, weiter auszurichten (Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 4 zu Art. 112c BV). Eine entsprechende, befristete Garantieregelung für die bisherigen Beiträge der Invalidenversicherung an Institutionen u.a. für deren Personentransportdienste fehlt indes. Mit Bericht vom 20. März 2007 der Teilprojektgruppe 1 Soziale Sicherheit zur Umsetzung der NFA im Kanton Solothurn an den Regierungsrat wurde zum Thema Unterstützung der Betagten- und Behindertenhilfe festgehalten, dass sich der Kanton auch unter der neuen Aufgabenteilung nicht an einer Subventionierung dieser Kosten beteiligen werde. Es bestünde kein besonderer Regelungsbedarf; die Bestimmungen des Sozialgesetzes genügten. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26) muss eine Institution, um anerkannt zu werden, behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten sicherstellen. Solche institutionsbedingten Fahrten werden durch Einschluss der Fahrkosten in die Institutionstaxen abgegolten, weshalb keine Notwendigkeit erkannt wurde, eine Regelung der Personentransportdienste in der kantonalen Sozialgesetzgebung zu treffen.

Zu wenig berücksichtigt wurde dabei, dass Beförderungs- und Personentransportdienste für Menschen mit Behinderungen auch aus andern als institutionsbedingten Gründen, d.h. von und zu Werkstätten und Tagesstätten, erfolgen. Aus der Umsetzungspraxis der neuen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Solothurn zeigt sich, dass Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen auch der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Ermöglichung selbständiger sozialer Kontakte dienen. Hinzu kommt, dass der Kanton Solothurn nicht für jede Behinderungsform eine adäquate eigene Lösung anbieten kann. Aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) können jedoch sämtliche nötigen Angebote zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung der in-nerkantonalen und ausserkantonalen Aufenthalte verläuft dank den Regelungen der IVSE reibungslos. Nicht geregelt wurde bis heute die Frage, wer für die Kosten der Transporte zwischen dem Wohnort

der Familie und der Institution aufzukommen hat, wenn aus zwingenden Gründen eine ausserkantonale Platzierung erfolgte und den betroffenen Menschen mit Behinderungen regelmässige Besuche bei ihren Familien ermöglicht werden sollen.

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG; SR 151.3) bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nach Art. 2 Abs. 1 BehiG bedeutet Mensch mit Behinderungen eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nach § 139 Absatz 1 Sozialgesetz sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden. Sie treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verringern oder zu beseitigen.

Mit Kantonsratsbeschluss VA 016/2009 vom 23. Juni 2009 lehnte es der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates ab, die Behindertentransportdienste dem öffentlichen Verkehr zu unterstellen. Der Regierungsrat hatte mit RRB Nr. 2009/242 vom 17. Februar 2009 zur Begründung seiner Beantwortung des Volksauftrags „für eine auftragsgerechte Finanzierung der Behindertentransportdienste“ darauf hingewiesen, der Betrieb von Behindertentransportdiensten sei nicht Gegenstand des Verkehrs, sondern der spezifischen Behinderten- und Alterspolitik und somit mit Instrumenten der Sozialgesetzgebung sicherzustellen und zu finanzieren.

Demnach ist gestützt auf das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz, auf § 139 Absatz 1 Sozialgesetz sowie auf RRB Nr. 2009/242 vom 17. Februar 2009 und KRB VA 016/2009 in der Sozialverordnung eine rechtliche Grundlage für eine Regelung über Beförderungs- und Personentransportdienste für Menschen mit einer Behinderung zu schaffen.

2. Erwägungen

Mit der Aufnahme einer Bestimmung in der Sozialverordnung soll im Sinne einer Lückenfüllung eine Regelung getroffen werden, die es dem Kanton ermöglicht, Beförderungs- und Personentransportdienste für Menschen mit Behinderungen mitzufinanzieren, wenn solche Fahrten nicht bereits über die Institutionstaxen oder über die Sozialversicherungen abgedeckt sind. Solche Lücken bestehen heute in folgenden zwei Fällen:

Die erste Kategorie betrifft Kosten für Transporte auf Kantonsgebiet, die im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit insbesondere der selbständigen sozialen Kontaktpflege dienen; solche Transporte werden heute weitgehend aus den Eigenmitteln der Betroffenen abgegolten. Gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen des öffentlichen Verkehrs bedeutet dies für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen wegen der höheren Kosten von Behindertentransporten eine finanzielle Benachteiligung. Diese höheren Kosten sollen durch Kantonsbeiträge in Form eines administrativ einfachen Systems auf ein vertretbares und damit sozialverträgliches Mass gesenkt werden können. Mit der Aufnahme einer Bestimmung, an die Kosten der innerkantonalen

Transport- und Beförderungsdienste einen Kantonsbeitrag zu leisten, können mit geringem Verwaltungsaufwand tragbare Tarife für Beförderungsdienste zum Zweck der gesellschaftlichen Teilhabe und der eigenständigen Pflege von sozialen Kontakten für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden. Die Einzelheiten sollen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung durch das Departement geregelt werden. Der Regierungsrat beschliesst die Eckwerte und die Höhe der finanziellen Beteiligung.

Die zweite Kategorie einer Lücke und damit eigentlicher Regelungsbedarf besteht für Menschen, die aufgrund ihrer spezifischen Behinderung mangels eines geeigneten Angebots im Wohnkanton im Sinne von Art. 7 Abs. 2 IFEG in einem ausserkantonalen Wohnheim untergebracht sind. Während in innerkantonalen Wohnheimen die Transportkosten für Fahrten zwischen dem Wohnheim und dem Wohnort der nächsten Angehörigen in den Taxen inbegriffen sind, stellen ausserkantonale Heime separat Rechnung gegenüber ihren Bewohnern und Bewohnerinnen für Fahrten, die der Kontaktpflege und Besuchen bei den nächsten Angehörigen an deren ausserkantonalem Wohnort dienen. Gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz sind selbständige soziale Kontakte zu fördern bzw. allfällige Schranken zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, wozu auch die Familie gehört, zu beseitigen. Mit einer Bestimmung in der Sozialverordnung soll deshalb ein Höchstbetrag von 500 Franken pro Monat festgelegt werden, der vom Kanton für Menschen mit einer Behinderung, die aus wichtigen Gründen in einem ausserkantonalen Wohnheim untergebracht sind, zur Verfügung gestellt wird, um den Kontakt zu ihren nächsten Angehörigen auch mit einem bis zwei Besuchen pro Monat pflegen zu können. Die Einzelheiten der Abwicklung sollen vom Departement geregelt werden können.

Mit RRB Nr. 2009/2210 vom 1. Dezember 2009 wurden das Verhandlungsergebnis zwischen INVA Mobil, VSEG und Kanton genehmigt und der INVA Mobil für die Jahre 2010 – 2014 kantonale Betriebsbeiträge nach einem Pro-Kopf-Beitrag pro Kantonseinwohner und -einwohnerin von 0.60 Franken für den Bereich Behinderung zugesichert, während die Einwohnergemeinden für den Bereich Alter einen Pro-Kopf-Beitrag von 0.90 Franken leisten. Damit ist mit einem jährlichen Kantonsbeitrag von rund 150'000 Franken zu rechnen.

Für ausserkantonale Fahrten zwischen Wohnheim und Wohnort ist bei einer geschätzten Zahl von 25 Personen, die auf besondere Beförderungs- und Personentransporte angewiesen sind, mit durchschnittlich 24 Fahrten hin und zurück à durchschnittlich Fr. 250.— mit einem Aufwand von jährlich 150'000 Franken zu rechnen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007: Beförderungs- und Personentransportdienste für Menschen mit Behinderungen

RRB NR. 2010/25 vom 5. Januar 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 139 Absatz 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007¹⁾

beschliesst:

I.

Die Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007²⁾ wird wie folgt geändert:

Nach § 91 wird als 5. Kapitel eingefügt:

5. Kapitel: Menschen mit einer Behinderung

Als § 91^{bis} wird eingefügt:

§ 91^{bis}. Beiträge an Beförderungs- und Transportdienste

¹⁾ Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die selbständige Kontaktpflege von Menschen mit Behinderungen zu fördern, leistet der Kanton Beiträge für behinderungsbedingte Mehrkosten von Beförderungs- und Transportdiensten.

²⁾ Das Departement kann mit Beförderungs- und Transportdiensten Leistungsvereinbarungen abschliessen. Der Regierungsrat beschliesst die Eckwerte und die Höhe der finanziellen Beteiligung.

³⁾ An die Kosten von Fahrten für Menschen mit Behinderungen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton zwischen ihrem ausserkantonalen Wohnheim und dem Wohnort ihrer nächsten Angehörigen leistet der Kanton einen maximalen Beitrag von 500 Franken pro Monat. Das Departement regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 831.1.

²⁾ GS 102, 237 (BGS 831.2).

Verteiler RRB

Amt für soziale Sicherheit (6); Ablage, Abt. Sozialversicherungen (5)

Departemente (5)

Staatskanzlei (3); ENG, STU, FUE: Einleitung Einspruchsverfahren

BGS, GS

Amtsblatt

Veto Nr. 218 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. März 2010.

Verteiler Verordnung

Amt für soziale Sicherheit, Abt. Sozialversicherungen (50)